

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/39 vom 22. September 2009**

Sg Verwaltungsgericht, 2009-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2009\\_39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2009_39)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/39 du 22 septembre 2009

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/39 del 22 settembre 2009

## **Regeste**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag, Art. 23 und Art. 24 OR (SR 220). Teilunverbindlichkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zufolge eines wesentlichen Erklärungsirrtums (Verwaltungsgericht, B 2009/39).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

, den sie in der gleichentags geschlossenen Vereinbarung für die Stromversorgung des Baugebietes Lenter zu zahlen versprochen hatte, abgeolten. Der Inhalt des Erschliessungsvertrags ist sowohl in subjektiver wie auch in objektiver Hinsicht teilbar; auch der verbleibende Teil des Vertrags – ohne die Klausel, die von der Beschwerdeführerin zu bezahlende Erschliessung im engeren Sinn umfasse auch die Strassenbeleuchtung – bildet noch immer ein sinnvolles Vertragsganzes, das für sich selbst bestehen kann. Der vom Irrtum betroffene Teil des Vertrags war nur als Vertragsteil neben anderen unerlässliche Bedingung des Vertragsabschlusses, und auch nach Treu und Glauben darf der vom Irrtum betroffene Teil im Geschäftsverkehr als für sich bestehend angesehen werden. Es steht somit fest, dass der Erschliessungsvertrag vom 17. Oktober 2002 in bezug auf die Klausel, die Erschliessung im engeren Sinne – die zulasten der Grundeigentümerin gehen soll – umfasse auch die Strassenbeleuchtung, für die Beschwerdeführerin unverbindlich ist. Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, besteht gegenüber der Beschwerdeführerin für die von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte Forderung, wonach sie ihr gestützt auf die Klausel des Erschliessungsvertrags vom 17. Oktober 2002 für die Kosten der Strassenbeleuchtung Fr. 38'817.-- schulde, keine Anspruchsgrundlage. In diesem Sinne hat die Vorinstanz mit ihrem Entscheid vom 24. Februar 2009 die Klage der Beschwerdegegnerin – gestützt auf den Erschliessungsvertrag vom 17. Oktober 2002 – über Fr. 38'817.-- zu Unrecht gutgeheissen. Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen und der Entscheid der Regierung vom 24. Februar 2009 aufzuheben.

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz erwog, eine Anspruchsgrundlage für die von der Beschwerdegegnerin eingeforderten Fr. 38'817.-- bestehe im Erschliessungsvertrag vom 17. Oktober 2002, weshalb die Klage in vollem Umfang zu schützen sei. Demgegenüber stellt sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, die Beschwerdegegnerin verfüge für den von ihr geltend gemachten Betrag von Fr. 38'817.-- über keine Anspruchsgrundlage. Der Vertrag vom 17. Oktober 2002, den die Vorinstanz als Anspruchsgrundlage für den Betrag von Fr. 38'817.-- anerkannt habe, sei ein Basis-Erschliessungsvertrag; er bilde die direkte Anspruchsgrundlage beispielsweise für das Recht der Beklagten, das Gebiet L- auf eigene

Rechnung zu erschliessen, oder für das Recht der Klägerin auf Abgeltung des Sondervorteils aus der Einzonung. Für die Erschliessung aber bilde er einen blossen Rahmenvertrag. Über die notwendigen Essentialia für die einzelnen Werke – Bemessungsgrundlage, Preisansatz etc. – gebe es noch keinen Konsens.

#### **E. 2.1.1**

Die Verfahrensparteien sind sich darin einig, dass es sich bei der strittigen Anspruchsgrundlage um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag handelt. Ein verwaltungsrechtlicher Vertrag ist die auf übereinstimmenden Willenserklärungen von zwei oder mehreren Rechtssubjekten beruhende Vereinbarung, welche die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zum Gegenstand hat oder einen im öffentlichen Recht geregelten Gegenstand – zum Beispiel Erschliessung, Enteignung oder Subvention – betrifft (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/ Basel/Genf 2006, Rz. 1052; Tschannen/Zimmerli, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, § 33 N 3 ff.; P. Moor, Droit administratif, Bd. 2, 2. Aufl., Bern 2002, S. 356 und 363 ff.). Verträge über die Erschliessung von Baugrundstücken als verwaltungsrechtliche Vereinbarungen sind zulässig (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1082; Tschannen/Zimmerli, a.a.O., § 33 N 25). Im Kanton St. Gallen gewährt Art. 50 Abs. 2 und 3 BauG Raum für vertragliche Vereinbarungen über die Erschliessung von Baugrundstücken. Im übrigen können verwaltungsrechtliche Verträge auch stillschweigend zugelassen sein, sofern sie vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden (vgl. BGE 105 Ia 209 E. 2a; BGE 103 Ia 512 E. 3a). Für die Entstehung eines verwaltungsrechtlichen Vertrags sind die Bestimmungen des OR sinngemäss anwendbar (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1102; Moor, a.a.O., S. 388). Inwiefern zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin ein verwaltungsrechtlicher Vertrag zustandegekommen ist, der Anspruchsgrundlage bilden soll für die von der Beschwerdegegnerin geforderten und ihr von der Vorinstanz zugesprochenen Fr. 38'817.--, beurteilt sich folglich nach Art. 1 ff. OR.

#### **E. 2.1.2**

Gemäss Art. 1 Abs. 1 OR ist zum Abschluss eines Vertrages – und damit auch eines verwaltungsrechtlichen Vertrags – die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. Diese Willensäusserung kann gemäss Art. 1 Abs. 2 OR eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein. Haben die Parteien übereinstimmende Willenserklärungen zum Abschluss des Vertrags und in Bezug auf alle wesentlichen Vertragspunkte ausgetauscht, liegt ein Konsens vor (vgl. Gauch/Schluemp/Schmid, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band I, 9. Aufl., Zürich 2008, Rz. 309 und 321). Auszugehen ist vom Normalfall, dass jede Partei die andere tatsächlich richtig verstanden – deren Willen also erkannt – hat (Gauch/Schluemp/Schmid, a.a.O., Rz. 310). Möglich ist aber auch der Fall, in dem mindestens eine der Parteien die andere nicht tatsächlich richtig verstanden – deren Willen also nicht erkannt – hat; in diesem Fall kommt das Vertrauensprinzip zum Zug, wonach die Erklärung der anderen Partei so auszulegen ist, wie der Empfänger sie nach Treu und Glauben verstehen durfte und musste (Gauch/Schluemp/Schmid, a.a.O., Rz. 316). Ein Konsens – wie auch ein Dissens – bezieht sich nur auf die Willensäusserung, nicht aber auf den inneren Willen; wenn die Erklärungen übereinstimmen, aber eine dem Willen ihres Urhebers nicht entspricht oder beide dies nicht tun, ist der Vertrag dennoch geschlossen, aber für den Irrenden nach Art. 23 ff. OR unverbindlich (vgl. Von Tuhr/Peter, Allgemeiner Teil des Schweizerischen

Obligationenrechts, Band I, Zürich 1979, § 24 V.).

### **E. 2.1.3**

Die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin begannen – wie aus den vorliegenden Akten hervorgeht – im Verlaufe des Jahres 2002 Verhandlungen über den Abschluss eines Erschliessungsvertrags für das Grundstück Nr. 000, Grundbuch Z.. Zu welchen Ergebnissen die ersten Gespräche führten und inwiefern sich daraus ein vertraglicher Konsens ergab, ist den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen. Fest steht, dass am 16. Oktober 2002 die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin einen Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 9. Oktober 2002 zustellte. Daraus geht hervor, dass nach Art. 1a des Reglementes über die Beiträge und Gebühren für sämtliche Grundstücke in der Bauzone Erschliessungsbeiträge inkl. Strassenbeleuchtung von Fr. 7.50 pro m

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin bestreitet, an den – wie sich gezeigt hat – gültig zustande gekommenen Erschliessungsvertrag vom 17. Oktober 2002 gebunden zu sein: Sie beruft sich auf die Einwendung der Täuschung einerseits und die Einwendung des Erklärungs- und Grundlagenirrtums andererseits. Es sei erstellt, dass sie einen anderen Vertrag abschliessen wollte, als er ihr heute vorgehalten werden wolle; es sei für sie notwendige Geschäftsgrundlage gewesen – und habe es für sie nach Treu und Glauben auch sein dürfen –, dass die Kosten für die Strassenbeleuchtung der Praxis in Z. und den Zusicherungen der zuständigen Gemeindeorgane entsprechend im allgemeinen Erschliessungsbeitrag für die Stromversorgung mit enthalten waren, weshalb der Erschliessungsvertrag für sie zumindest in bezug auf die Erschliessungskomponente Strassenbeleuchtung einseitig unverbindlich wäre. Die Beschwerdeführerin bringt mit ihren Einwendungen vor, ihr Wille, den Erschliessungsvertrag vom 17. Oktober 2002 zu schliessen, leide in mehrfacher Hinsicht unter einem Mangel. Dabei beruft sie sich sinngemäss auf die Bestimmungen von Art. 23 ff. OR, welche die verschiedenen Mängel des Vertragsabschlusses im Privatrecht regeln. Die Bestimmungen von Art. 23 ff. OR sind als subsidiäres öffentliches Recht ebenfalls auf verwaltungsrechtliche Verträge anwendbar (vgl. BGE 132 II 164 E. 3.1; BGE 105 Ia 207 E. 2c; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 1118; Tschannen/Zimmerli, a.a.O., § 35 N 10; vgl. zum Ganzen auch A. Abegg, Der Verwaltungsvertrag zwischen Staatsverwaltung und Privaten, Zürich/Basel/Genf 2009, S. 187 ff. und S. 196). Die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Einwendungen sind im Beschwerdeverfahren, das sich auf eine Forderung bezieht, sinngemäss nach Art. 227 Abs. 2 ZPG zugelassen und somit nach Art. 23 ff. OR zu prüfen.

#### **E. 2.2.1**

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf den Erklärungsirrtum, den Grundlagenirrtum sowie die Täuschung. Wer sich im Erklärungsirrtum befindet, gibt dem Empfänger unbewusst etwas kund, das nicht seinem wirklichen Willen entspricht; aus Versehen gibt er eine Erklärung ab, die seinem Willen nicht entspricht, weshalb eine Diskrepanz zwischen seinem Willen und dem objektiven Sinn seines Erklärungsverhaltens besteht (vgl. Gauch/Schluop/Schmid, a.a.O., Rz. 810). Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1-3 OR beschreiben Fälle eines Erklärungsirrtums: Der Irrende wollte einen anderen Vertrag eingehen als denjenigen, für den er seine Zustimmung erklärt hat (Ziff. 1), der Wille des Irrenden war auf eine andere Sache oder – wo der Vertrag mit Rücksicht auf eine bestimmte Person abgeschlossen wurde

– auf eine andere Person gerichtet, als er erklärt hat (Ziff. 2), oder der Irrende hat eine Leistung von erheblich grösserem Umfang versprochen oder hat sich eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfang versprechen lassen, als es sein Wille war (Ziff. 3). Ein Grundlagenirrtum ist ein qualifizierter Motivirrtum (vgl. Gauch/Schluemp/Schmid, a.a.O., Rz. 775); er ist in Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR geregelt, obgleich ihn diese Bestimmung nicht explizit so bezeichnet (vgl. Gauch/Schluemp/Schmid, a.a.O., Rz. 775). Ein Grundlagenirrtum liegt gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR vor, wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrags betrachtet wurde. Der Irrende muss einerseits – als subjektive Voraussetzung – den betreffenden Sachverhalt als unerlässliche Voraussetzung des Vertrages angesehen haben, und ausserdem hat er ihn – als objektive Voraussetzung – nach Treu und Glauben im Verkehr als Grundlage des Vertrags ansehen dürfen (vgl. Gauch/Schluemp/Schmid, a.a.O., Rz. 779 ff; Guhl/Koller/Schnyder/Druey, Das Schweizerische Obligationenrecht, 9. Aufl., Zürich 2000, § 16 N 10). Sowohl der Erklärungs- als auch der Grundlagenirrtum sind gemäss Art. 24 Abs. 1 OR wesentliche Irrtümer. Nach Art. 23 OR ist der Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Die Einwendung der Täuschung – wie sie die Beschwerdeführerin geltend macht – ist in Art. 28 OR geregelt. Ist ein Vertragschliessender durch absichtliche Täuschung seitens des andern zum Vertragsabschluss verleitet worden, so ist gemäss Art. 28 Abs. 1 OR der Vertrag für ihn auch dann nicht verbindlich, wenn der erregte Irrtum kein wesentlicher war. Die betroffene Partei unterliegt einem Motivirrtum, der auf absichtlicher Täuschung beruht, und schliesst gestützt auf diesen Motivirrtum den Vertrag. Wäre sie diesem Motivirrtum nicht unterlegen, hätte sie den Vertrag überhaupt nicht oder nicht so – sondern zu günstigeren Bedingungen – abgeschlossen (vgl. Gauch/Schluemp/Schmid, a.a.O., Rz. 856). Wie Art. 28 Abs. 1 OR – ebenso wie dessen Marginale – ausdrücklich besagt, muss die Täuschung absichtlich sein. Die Täuschung ist absichtlich, wenn der Vertragsgegner durch positives Verhalten oder durch Schweigen täuscht (vgl. Gauch/Schluemp/Schmid, a.a.O., Rz. 858 ff.) und die Unrichtigkeit des Sachverhalts kennt (I. Schwenzer, in: Honsell/Vogt/Wiegand, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 4. Aufl, Basel 2007, N 11 zu Art. 28 OR). Art. 31 Abs. 1 OR bestimmt, dass der Vertrag als genehmigt gilt, wenn der durch Irrtum, Täuschung oder Furcht beeinflusste Teil binnen Jahresfrist weder dem anderen eröffnet, dass er den Vertrag nicht halte, noch eine schon erfolgte Leistung zurückfordert. Die Unverbindlichkeit des Vertrags macht eine Vertragspartei mittels Erklärung geltend (Schwenzer, a.a.O., N 3 zu Art. 31 OR). Diese Erklärung kann sowohl ausdrücklich als auch konkludent sein (vgl. B. Schmidlin, N 67 zu Art. 31 OR, in: Berner Kommentar, Band VI, 1. Abt., 2. Teilb., Unterteilb. 1b, Mängel des Vertragsabschlusses, Art. 23-31 OR, Bern 1995); ausdrücklich kann sie sein, wenn eine Partei erklärt, den Vertrag nicht halten zu wollen, während eine konkludente Anfechtungserklärung beispielsweise im Verlangen der Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen oder der Rücksendung bereits empfangener oder der Annahmeverweigerung angebotener Leistungen gesehen werden kann (Schwenzer, a.a.O., N 3 zu Art. 31 OR). Die Anfechtungserklärung kann ebenfalls aus konkludentem Verhalten entnommen werden, wenn der Anfechtende die Leistung verweigert oder zurückhält (Schmidlin, a.a.O., N 70 zu Art. 31 OR). Die Anfechtungserklärung ist formfrei, selbst wenn ein formbedürftiges Rechtsgeschäft angefochten wird (Schwenzer, a.a.O., N 4 zu Art. 31 OR). Falls die Gegenpartei behauptet, die sich irrende Partei habe das Vertragsverhältnis genehmigt, trägt erstere dafür die Beweislast (BGE 108 II 106 E. 2a; Schwenzer, a.a.O.,

N 24 zu Art. 31 OR). Die einjährige Frist des Art. 31 Abs. 1 OR beginnt gemäss Art. 31 Abs. 2 OR in den Fällen des Irrtums und der Täuschung mit der Entdeckung. Falls der Gegner des Irrenden geltend macht, die Jahresfrist sei unbenutzt abgelaufen, muss er dafür den Beweis erbringen (BGE 59 II 240 E. 2; BGE 26 II 401 E. 4; Guhl/Koller/Schnyder/Druey, a.a.O., § 16 N 25).

### **E. 2.2.2**

Die Beschwerdeführerin macht in bezug auf ihre drei Einwendungen geltend, es sei erstellt – und im Entscheid der Vorinstanz auch so festgehalten – dass sie einen anderen Vertrag abschliessen wollte, als er ihr heute vorgehalten werden wolle. Es sei für sie notwendige Geschäftsgrundlage gewesen – und habe dies nach Treu und Glauben auch sein dürfen –, dass die Kosten für die Strassenbeleuchtung der Praxis in Z. und den Zusicherungen der zuständigen Gemeindeorgane entsprechend im allgemeinen Erschliessungsbeitrag von Fr. 7.50 pro m

### **E. 2.3**

Die Beschwerdeführerin macht als Rechtsfolge ihres Irrtums geltend, der Erschliessungsvertrag wäre damit, nach Art. 20 Abs. 2 OR zumindest für die Erschliessungskomponente Strassenbeleuchtung, einseitig unverbindlich. Gemäss Art. 23 OR ist der Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Für den Fall, dass sich der Irrtum nur auf einen Teil des Vertrags bezieht, sieht das OR keine Regel vor. Die Gerichtspraxis wendet Art. 20 Abs. 2 OR über die Teilnichtigkeit von Verträgen analog an und lässt Teilunverbindlichkeit eintreten, sofern nicht anzunehmen ist, dass der Vertrag ohne den unverbindlichen Teil nicht geschlossen worden wäre (BGE 125 III 356 E. 3; BGE 123 III 298 E. 2e aa; BGE 116 II 687 E. 2b aa; BGE 107 II 423 E. 3a; BGE 78 II 218 E. 5; ebenso Schwenzer, a.a.O., N 11 zu Art. 23 OR; Guhl/Koller/Schnyder/Druey, a.a.O., § 16 N 29; Schmidlin, a.a.O., N 148 zu Art. 23/24 OR). Die Anfechtbarkeit nach Art. 23 OR soll nicht weiter führen, als es der mangelhafte Wille der irrenden Partei erfordert (Schmidlin, a.a.O., N 149 zu Art. 23/24 OR). Die Teilanfechtung eines Vertrags wegen wesentlichen Irrtums setzt voraus, dass sein Inhalt sowohl in subjektiver wie objektiver Hinsicht teilbar ist, so dass der nicht angefochtene, verbleibende Teil noch immer ein sinnvolles Vertragsganzes bildet, das für sich selbst bestehen kann (Schmidlin, a.a.O., N 156 zu Art. 23/24 OR). Subjektiv teilbar ist ein Vertragsinhalt, wenn der vom Irrtum betroffene Teil nur als Vertragsteil neben anderen unerlässlichen Bedingungen des Vertragsabschlusses war; objektiv teilbar ist ein Vertragsinhalt, wenn die vom Irrtum betroffenen Teile auch nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als für sich bestehend angesehen werden dürfen (Schmidlin, a.a.O., N 156 zu Art. 23/24 OR). Die Beschwerdeführerin hat sich, als sie am 17. Oktober 2002 den Erschliessungsvertrag mit der Beschwerdegegnerin schloss, insofern geirrt, als sie davon ausging, die Kosten für die Strassenbeleuchtung seien mit dem Erschliessungsbeitrag von Fr. 7.50 pro m

### **E. 4**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die amtlichen Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 3'000.-- ist angemessen (Art. 13, Ziff. 622 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Auf deren Erhebung ist nicht zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP). Der Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine

ausseramtliche Entschädigung für das Verfahren vor der Regierung und für das Beschwerdeverfahren (Art. 98 Abs. 1 und 98bis VRP). Ihr Rechtsvertreter weist in der Kostennote vom 2. Juni 2009 für das Verfahren vor der Regierung ein Honorar von Fr. 6'500.-- zuzügl. MWSt und für das Beschwerdeverfahren ein Honorar von Fr. 3'250.-- zuzügl. Barauslagen von 4 % bzw. Fr. 390.-- und MWSt aus. Das Honorar für das Verfahren vor der Regierung liegt mit Fr. 6'500.-- über der gemäss Art. 22 Abs. 1 lit. a der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (sGS 963.75, abgekürzt HonO) vor Verwaltungsbehörden in der Verwaltungsrechtspflege auf maximal Fr. 6'000.-- begrenzten Honorarpauschale, welche vorliegend massgebend ist. Ein aussergewöhnlich kompliziertes Verfahren nach Art. 22 Abs. 2 HonO liegt nicht vor. Ein Honorar von pauschal Fr. 5'000.-- zuzügl. MWSt für das Verfahren vor der Regierung ist angemessen. Das Honorar von Fr. 3'250.-- für das Beschwerdeverfahren ist tarifgemäss und angemessen (Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO). Die Barauslagen sind gestützt auf Art. 28bis Abs. 1 HonO auf Fr. 330.-- festzusetzen. Somit hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin für das Verfahren vor der Regierung sowie für das Beschwerdeverfahren mit insgesamt Fr. 8'580.-- zuzügl. MWSt ausseramtlich zu entschädigen. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid der Regierung vom 24. Februar 2009 aufgehoben. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 3'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Auf ihre Erhebung wird nicht verzichtet. Der Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3./ Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin für das Verfahren vor der Regierung und das Beschwerdeverfahren mit Fr. 8'580.-- zuzügl. MWSt ausseramtlich zu entschädigen. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - die Beschwerdeführerin (durch Rechtsanwalt Dr. A.) - die Vorinstanz - die Beschwerdegegnerin am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.